

Amtsblatt

für den Landkreis Harburg

52. Jahrgang

Winsen (Luhe), den 25.05.2023

Nr. 21

Bekannt- machung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
23.05.2023	7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses	460
23.05.2023	6. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Integration und Soziales	462
23.05.2023	Bekanntmachung über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte	464
19.05.2023	Bekanntmachung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines Radweges zwischen Schätzendorf und Nindorf an der L213	467
	<u>Samtgemeinde Elbmarsch</u>	
15.05.2023	Unterkunfts- und Gebührensatzung	468
	<u>Samtgemeinde Tostedt</u>	
16.05.2023	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten	476
	<u>Gemeinde Garstedt</u>	
10.05.2023	Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet Hambruch“ mit örtlicher Bauvorschrift, 2.Änderung, Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB	483

Herausgeber: Landkreis Harburg, Der Landrat, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Telefon: 04171 693-7929, E-Mail: amtsblatt@LKHarburg.de

Erscheinungsweise: Wöchentlich oder nach Bedarf als elektronisches amtliches Verkündungsblatt des Landkreises Harburg
(bereitgestellt im Internet unter www.landkreis-harburg.de/amtsblatt)

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Kreistag und Kommunales

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkhamburg.de
sitzungsdienst@lkhamburg.de

Mein Zeichen: 10.3 – Per
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Datum: 23. Mai 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses (XVIII. Wahlperiode)
Tag, Datum: Dienstag, 30.05.2023
Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr
Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B, Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates

Landkreis Harburg
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)
Tel. 04171 693-0

Parkplätze
Schloßring 12
Eppens Allee

Elektronische Kommunikation
www.landkreis-harburg.de

Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.
<https://www.landkreis-harburg.de/digitaleKommunikation>

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Termine nach Vereinbarung



- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 8 Aufstellung der Vorschlagsliste für die Jugendschöffenwahl
- 9 Anregungen und Beschwerden
- 10 Anfragen
- 11 Einwohner/innenfragestunde

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Kreistag und Kommunales

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkhamburg.de
sitzungsdienst@lkhamburg.de

Mein Zeichen: 10.3 – Per
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Datum: 23. Mai 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 6. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Integration und Soziales
(XVIII. Wahlperiode)

Tag, Datum: Mittwoch, 31.05.2023

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates

Landkreis Harburg
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)
Tel. 04171 693-0

Parkplätze
Schloßring 12
Eppens Allee

Elektronische Kommunikation
www.landkreis-harburg.de

Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.
<https://www.landkreis-harburg.de/digitaleKommunikation>

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Termine nach Vereinbarung



- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 02.02.2023
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Erfahrungsbericht zum Handlungskonzept für ein strategisches Integrationsmanagement – 1. Quartal 2023
- 10 Situationsbericht der Finanzierung der ambulanten Pflegedienste im Landkreis Harburg
- 11 Jahresbericht 2022 der Heimaufsicht des Landkreises Harburg
- 12 Sozialer Betrieb Re-EI Recycling GmbH; Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahres 2022
- 13 Antrag der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Harburg-Land e.V. auf Übernahme einer Defizitabdeckung für die Schwangerschaftskonfliktberatung für das Jahr 2022
- 14 Anregungen und Beschwerden
- 15 Anfragen
- 16 Einwohner/innenfragestunde
- 17 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

(Anmelungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-15500/40
– Nds. MBl. Seite 504)

Zeitraum der Übung	07.06.- 08.06.2023
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	PzTrS Munster - Landeskommando Niedersachsen 58/23
Name und Art der Übung	„Waldläufer“
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	- gemäß anliegender Gebietskarte
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	20 Soldaten
Radfahrzeuge	2
Kettenfahrzeuge	0
Luftfahrzeuge	0
Allgemeine Hinweise	<p>Der Einsatz von Nebelkörpern im freien Gelände ist A2-222/0-0-4744, Nr. 405 <u>untersagt</u>.</p> <p>Eine Überprüfung der militärischen Handlungen in Schutzgebieten gemäß A1-2035/0-6001 Anlage 5.2 ist unerlässlich.</p> <p><u>Die Bestimmungen der ZDv 3/20 beim Einsatz von pyrotechnischer Munition sind zu beachten.</u></p> <p><u>Für die Einhaltung der Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen ist der Leitende der Übung verantwortlich!</u></p> <p><u>Bei Einsatz von pyrotechnischer Munition ist die am Einsatztag aktuelle Waldbrandgefahrenstufe zu beachten!</u> (zu erfragen bei LKdo NI Lagezentrum). Ab Waldbrandwarnstufe 4 ist jegliche Übungstätigkeit außerhalb militärischer Anlagen SOFORT und selbständig einzustellen!</p> <p>Umschlag/Versorgung von/mit Kraft- / Schmierstoffen sowie Betankung im freien Gelände ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Sperrung von Verkehrswegen ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Einsatz von Brückengerät ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Sperrungen von Gewässern ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Innerhalb des Übungsgebietes des LKdo NI befinden sich größere Gebiete der Schutzkategorie 2 und 3, die Übungstätigkeiten einschränken. LKdo NI – ABC (App:1935) – steht bei Fragen und Problemen im Bereich des Umweltschutzes zur Verfügung. Weiterhin ist das <u>Merkblatt „Wasserschutzgebiete“ zu beachten.</u></p>

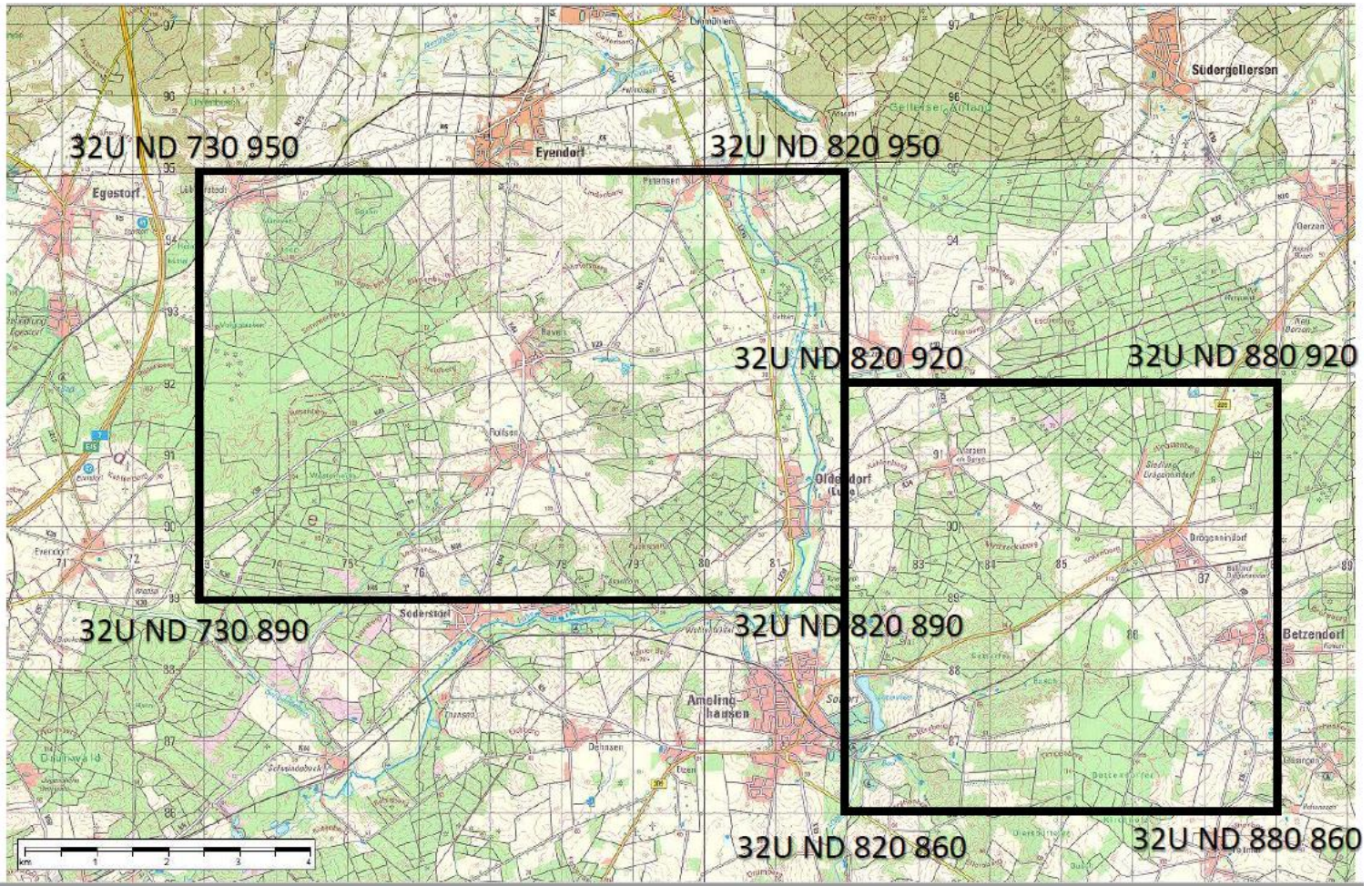
	<p>Unabhängig von der vorliegenden Genehmigung ist die übende Truppe verpflichtet, nähere Absprachen und ggf. erforderliche Genehmigungen/Einverständniserklärungen unmittelbar mit/von den betroffenen Behörden / Grundstückseigentümern einzuholen (z.B. Nutzung von Grundstücken gem. HDv 101/300, Nr.:35)</p> <p>Der Leitende der Übung hat vor Inanspruchnahme von Waldgelände, besonders bei Fußmärschen während der Nacht, rechtzeitig mit den zuständigen Jagd- und Forstämtern/privaten Waldeigentümern, Jagdgenossenschaften, Jagdpächtern und Jagdaufsehern Verbindung aufzunehmen.</p> <p>Straßenmärsche und GGVS-Transporte im Übungsraum benötigen keinen Marschkredit. Die Durchführung liegt in der Verantwortung des Leitenden.</p> <p>Bei der Benutzung von öffentlichen Straßen ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung der übrigen Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.</p>
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	<p>Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen.</p> <p>Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden bei der:</p> <p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau</p>

Winsen (Luhe), den 23.05.2023

Landkreis Harburg

Der Landrat
Abteilung 38.2, Zivil- und Katastrophenschutz
Im Auftrag


Bünting



Bekanntmachung

des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines Radweges zwischen Schätzendorf und Nindorf an der Landesstraße 213

1. Der Erörterungstermin findet am

Dienstag, den 04.07.2023 um 9:30 Uhr
unter folgender Anschrift statt:

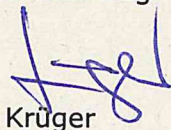
**„Alter Geidenhof“
Buchholzer Straße 1
21271 Hanstedt**

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

Hinweis

Der Erörterungstermin soll zu einer einvernehmlichen Lösung der vorgetragenen Bedenken beitragen, Missverständnisse ausräumen und Informationen liefern. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass das Fernbleiben vom Erörterungstermin keine nachteiligen Rechtsfolgen für fristgerecht erhobene Einwendungen hat. Die fristgerecht erhobenen Einwendungen haben im weiteren Verfahren Gültigkeit. Eine abschließende Bewertung der Einwendungen erfolgt im Planfeststellungsbeschluss.

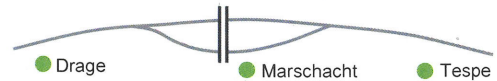
Im Auftrag



Krüger

Samtgemeinde Elbmarsch

Die Samtgemeindebürgermeisterin



Satzung

der Samtgemeinde Elbmarsch über die Unterbringung von Obdachlosen und von der Samtgemeinde unterzubringende Personen sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte (Unterkunfts- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Satzung beschlossen.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

In dieser Satzung genannte Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind solche dieser Satzung.

§ 1

Allgemeines

(1) Diese Satzung regelt die vorübergehende Unterbringung von Obdachlosen und von der Samtgemeinde unterzubringende Personen durch die Samtgemeinde Elbmarsch in Unterkünften der Samtgemeinde.

(2) Unterkünfte i.S. des Abs. 1 sind

- a) im Eigentum der Samtgemeinde Elbmarsch befindliche Unterkünfte,
- b) durch die Samtgemeinde Elbmarsch angemietete Unterkünfte.

(3) Die Unterkünfte sind öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Elbmarsch. Durch die Einweisung in eine der Unterkünfte nach Abs. 2 wird kein Mietverhältnis begründet.

§ 2

Zuweisung der Unterkünfte

(1) Die Zuweisung der Unterkünfte erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Einweisungsverfügung) nach den Bestimmungen des Aufnahmegesetzes (AufnG), des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsgesetzes (NPOG) bzw. dem Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler (SpAusWOG). Im Ausnahmefall kann die Einweisungsverfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.

(2) Die Einweisungsverfügung begründet das vorübergehende Nutzungsrecht einer Unterkunft. Sie bestimmt Beginn, Ende und räumlichen Umfang des Nutzungsrechtes.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf einen bestimmten Unterkunftsstandard.

(4) Bereits in eine Unterkunft eingewiesene Personen können jederzeit in eine andere Unterkunft eingewiesen werden.

(5) Die gelisteten Unterkünfte sind der Anlage 1 in der jeweils geltenden Fassung zu dieser Satzung zu entnehmen.

§ 3**Mitnahme von Hausrat, Entfernung von Gegenständen**

(1) Beim Bezug der zugewiesenen Unterkunft ist nur der von der Samtgemeinde bestimmte, für die Zeit der Einweisung notwendige, Hausrat mitzunehmen. Gegenstände, die nicht zum notwendigen Hausrat gehören, sind von den Benutzern der Unterkünfte zu entfernen. Andernfalls können Gegenstände gem. dem NPOG sichergestellt und durch die Samtgemeinde verwahrt werden, soweit von ihnen eine gegenwärtige Gefahr ausgeht.

(2) Die sichergestellten Gegenstände können nach den Vorschriften des NPOG verwertet oder vernichtet werden.

§ 4**Benutzungsordnung**

(1) Für den Aufenthalt in den Unterkünften der Samtgemeinde Elbmarsch gilt die Benutzungsordnung entsprechend der Anlage 2 in der jeweils geltenden Fassung zu dieser Satzung, die für jeden Benutzer bindend ist. Mit der Einweisungsverfügung erhält jeder Benutzer eine Ausfertigung der jeweils geltenden Benutzungsordnung.

(2) Die Benutzungsordnung ist auch für Besucher bindend.

(3) Ein wiederholter Verstoß gegen die Benutzungsordnung führt zum Ausschluss.

§ 5**Zutrittsrecht**

Die mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften nach einmaliger Anmeldung zu betreten; in der Zeit von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr nur in begründeten Fällen. Bei Gefahr im Verzuge sind diese Personen auch ohne Anmeldung berechtigt die Unterkünfte jederzeit zu betreten.

§ 6**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Adressaten der Einweisungsverfügung. Die Adressaten einer Unterkunft haften als Gesamtschuldner.

§ 7**Benutzungsgebühren**

(1) Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine Gebühr gem. § 5 I NKAG erhoben. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Einweisung und endet mit Ablauf des Auszugtages. Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dessen Beginn. Für Nutzungszeiträume von weniger als einem Monat wird pro Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

(2) Die monatliche Gebühr für die Unterkünfte inkl. aller Nebenkosten gem. § 1 Abs. 2 je Unterkunftsplatz ist der Anlage 1 zu dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

(3) Die Gebühr ist jeweils bis zum 3. Werktag nach Einzug in die Unterkunft und in der Folgezeit bis zum 3. eines Monats im Voraus zu zahlen.

(4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung entbindet nicht von der Verpflichtung die Gebühr vollständig zu zahlen.

§ 8**Schäden und Haftung**

(1) Die Bewohner haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch eigenes Tun oder Unterlassen entstehen oder durch Gäste schuldhaft verursacht werden.

(2) Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die der Benutzer haftet, werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) eingezogen.

(3) Für Personen- und Sachschäden, die den Bewohnern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Samtgemeinde nicht.

§ 9**Beginn und Ende des Nutzungsrechtes**

(1) Das Nutzungsrecht beginnt mit der Einweisung in eine der Unterkünfte gem. § 1 Abs. 2

(2) Das Benutzungsrecht endet, wenn

- a) die Personen ihren Auszug erklären,
- b) die Personen in eine andere Unterkunft eingewiesen werden,
- c) die zugewiesene Unterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird,

durch Aufhebungsverfügung oder neue Einweisungsverfügung im Falle des § 9 Abs. 2 b).

(3) Die Bewohner haben beim Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, verfährt die Samtgemeinde entsprechend § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i.S. des § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer

- a) entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 dieser Satzung Unterkünfte oder Räume von Unterkünften gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung ohne Einweisungsverfügung bezieht und sie nach Aufforderung nicht verlässt,
- b) als Nutzungsberechtigter oder Besucher gegen die Benutzungsordnung nach § 4 in Verbindung mit der Anlage 2 dieser Satzung verstößt,
- c) nach Ablauf des Benutzungsrechtes gem. § 9 Abs. 2 die Unterkunft nicht verlässt oder seiner Räumungspflicht nach § 9 Abs. 3 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße entsprechend § 10 Abs. 5 NKomVG mit bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11**Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Bearbeitung der Obdachlosenangelegenheit in Zusammenhang mit der Erteilung der Einweisungsverfügung bekannt geworden sind, durch die Samtgemeinde Elbmarsch zulässig.

(2) Die Samtgemeinde Elbmarsch ist berechtigt Einweisungs- und Aufhebungsverfügungen an den Träger von Sozialleistungen zwecks Kenntnis weiterzugeben, um die Entrichtung der Benutzungsgebühren sicherzustellen.

(3) Die Nutzung der Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 16. Mai 2018 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Inkrafttreten

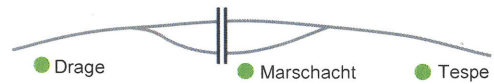
Die Satzung tritt am 01. April 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unterkunfts- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Elbmarsch vom 01. Januar 1998 mit allen Änderungssatzungen zu dieser Satzung außer Kraft.

Marschacht, den 15.05.2023


Bockey
Samtgemeindebürgermeisterin

Samtgemeinde Elbmarsch

Die Samtgemeindebürgermeisterin



Anlage 1 zur Unterkunfts- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Elbmarsch

Gebührenordnung

für die Unterkünfte der Samtgemeinde Elbmarsch

§ 1

Die monatliche Gebühr für die Unterkünfte inkl. aller Nebenkosten gem. § 1 Abs. 2 der Unterkunfts- und Gebührensatzung beträgt je Unterkunftsplatz 360,43 EUR. Dieser Betrag erstreckt sich auf alle derzeitigen sowie zukünftigen Unterkünfte.

Derzeitige Unterkünfte sind:

- 21423 Drage, Drennhäuser Straße 14, EG
- 21423 Drage, Drennhäuser Straße 14, OG
- 21423 Drage OT Hunden, Hundener Straße 31
- 21436 Marschacht, Am Redder 39
- 21436 Marschacht, Elbuferstraße 98 B
- 21436 Marschacht, Elbuferstraße 102
- 21436 Marschacht, Weidenweg 7
- 21395 Tespe, Elbuferstraße 177

Marschacht, den 15.05.2023

Bockey

Samtgemeindebürgermeisterin

Samtgemeinde Elbmarsch

Die Samtgemeindebürgermeisterin



Anlage 2

zur Unterkunfts- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Elbmarsch

Benutzungsordnung

für die Unterkünfte der Samtgemeinde Elbmarsch

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Anlage zur Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 1

Allgemeine Pflichten der Bewohner

Die Bewohner der Unterkünfte haben weitgehend Rücksicht aufeinander zu nehmen und die Einrichtung, einschließlich der überlassenen Gegenstände sachgemäß zu behandeln. Den Anordnungen der beauftragten Bediensteten der Samtgemeinde Elbmarsch ist unbedingt Folge zu leisten. Durch Hausordnungen, die ggf. neben der Benutzungsordnung bestehen, können abweichende bzw. ergänzende Regelungen getroffen werden.

§ 2

Vermeiden von Ruhestörungen

In den Unterkünften darf das Verursachen von Lärm in jeglicher Art nur in Zimmerlautstärke erfolgen. Mit einer erheblichen Geräuschkentwicklung verbundene hauswirtschaftliche Arbeiten sind werktags von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr unter Einhaltung der Mittagsruhe (13 Uhr bis 15 Uhr) zu erledigen. An Sonn- und Feiertagen hat jede ruhestörende Tätigkeit im Haus zu unterbleiben.

§ 3

Sicherheitsmaßnahmen

(1) Die Türen der Unterkunft sind zum Schutz der Bewohner und der Räume grundsätzlich in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr und bei Abwesenheit verschlossen zu halten. Das Abschließen obliegt den Bewohnern selbst.

(2) Andere Feuerungsanlagen, als die von der Samtgemeinde Elbmarsch in der Unterkunft bereitgestellten, dürfen ohne Genehmigung nicht benutzt werden.

(3) Für die jeweiligen Feuerungsanlagen dürfen nur die dafür geeigneten Brennstoffe verwendet werden.

(4) Unter den Öfen und Herden sowie an den Rück- und Seitenwänden dieser darf kein brennbares Material gelagert oder zum Verkleiden der Wände angebracht werden.

(5) Veränderungen an Öfen, Herden, Abzugsrohren und elektrischen Anlagen sind nur mit Genehmigung der Samtgemeinde Elbmarsch zulässig.

(6) Das Rauchen in den Unterkünften ist untersagt.

§ 4**Kraftfahrzeuge**

(1) Abgemeldete und nicht mehr inbetriebnahmefähige Kraftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung der Samtgemeinde Elbmarsch auf den jeweiligen Grundstücken der Unterkünfte abgestellt werden.

(2) Unbefugt abgestellte Fahrzeuge werden sichergestellt, wenn nicht innerhalb einer von der Samtgemeinde Elbmarsch gesetzten Frist eine Beseitigung vom Grundstück erfolgt. Die Kosten für die Sicherstellung gehen zu Lasten des Verursachenden.

§ 5**Pflege der Unterkunft**

(1) Die Unterkunft ist in einem sauberen Zustand zu erhalten und ausreichend zu lüften. Zum Lüften sind ausschließlich die Fenster, nicht die Unterkunftstüren, geöffnet zu halten. Das Lüften im Winter darf nicht zu Frostschäden führen.

(2) Türen, Fenster und Fußböden dürfen nicht mit beizenden Mitteln gereinigt werden.

(3) Die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich der dazugehörigen Ausstattungen sind sachgemäß zu behandeln und vor Verstopfungen zu bewahren.

(4) Bauliche Veränderungen in den Unterkünften durch die Benutzer sind verboten. Die Samtgemeinde Elbmarsch kann bauliche Veränderungen und Ausbesserungen ohne Zustimmung des Benutzers und in dessen Abwesenheit mit voriger Ankündigung vornehmen lassen. Die Durchführung solcher Arbeiten ist von den Bewohnern zu dulden.

(5) Das Anbringen von Antennen- und Satellitenanlagen in/an den Unterkünften bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Samtgemeinde Elbmarsch.

(6) Das Bekleben von Wänden, Türen und Fenstern sowie das Anbringen von Halterungen und Regalen ist untersagt.

(7) Alle Schäden in der Unterkunft sind sofort der Samtgemeinde Elbmarsch zu melden und unverzüglich vom Verursacher oder Besitzern selbst zu beseitigen.

§ 6**Ausführung der Pflegearbeiten**

Die Grundstücke der Unterkünfte sind von den Bewohnern selbst zu pflegen. Dazu gehört u.a. Rasenmähen, Beetpflege, Reinigung der Zuwegung usw. Die Arbeiten werden abwechselnd von den Bewohnern ausgeführt. Die Ruhezeiten sind bei der Ausführung der Pflegearbeiten zu beachten. Bestehende Hausordnungen sind Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

§ 7**Beseitigung von Müll und sonstigem Abfall**

Abfälle und Müll sind in die für die Unterkunft bestimmten Müllbehälter zu schütten. Die Müllbehälter sind entsprechend den Bestimmungen des Landkreises Harburg zur Abfuhr bereitzustellen. Sperrige Gegenstände dürfen nicht in die Müllbehälter geworfen werden. Das Lagern von Sperrmüll auf dem Grundstück der Unterkunft ist untersagt.

§ 8 Tierhaltung

(1) Haustiere und andere Tiere dürfen in den Unterkünften der Samtgemeinde Elbmarsch und auf den dazugehörigen Grundstücken nicht gehalten werden. Bei Zuwiderhandlungen hat die Samtgemeinde Elbmarsch das Recht, die Tiere auf Kosten der Besitzenden aus der Unterkunft zu entfernen und in einem Tierheim unterzubringen.

(2) In Einzelfällen kann eine Genehmigung durch die Samtgemeinde Elbmarsch erfolgen.

§ 9 Fernsprechanlagen

Bewohner der Unterkünfte dürfen sich keine eigenen Fernsprecheinrichtungen installieren lassen, auch wenn sie die Einrichtung dieser Fernsprecheinrichtungen selbst finanzieren wollen.

§ 10 Elektrogeräte

Das eigenmächtige Aufstellen und Anschließen von Elektroheizgeräten und zusätzlichen Kochplatten ist in den Zimmern der Unterkünfte nicht erlaubt.

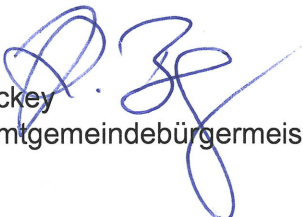
§ 11 Instandsetzungsarbeiten

Bei Auszug aus einer Unterkunft sind sämtliche Instandsetzungsarbeiten selbst und auf eigene Kosten durchzuführen. Bei Übernahme dieser Arbeiten durch die Samtgemeinde Elbmarsch werden die Kosten den Benutzern in Rechnung gestellt und nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.

§ 12 Sonstiges

Wird in einer Unterkunft Ungeziefer festgestellt ist dies der Samtgemeindeverwaltung Elbmarsch unverzüglich zu melden. Das Lagern und Aufstellen von Gegenständen in den der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Räumlichkeiten oder Flächen ist untersagt.

Marschacht, den 15.05.2023


Bockey
Samtgemeindebürgermeisterin

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Tostedt

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in seiner Sitzung am 16.05.2023 folgende Gebührensatzung für Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt beschlossen:

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Kindertagesstätten sind soziale Einrichtungen der Samtgemeinde Tostedt. Sie dienen der allgemeinen Förderung sowie der Entwicklung der sozialen, körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte der Kinder. Betreut werden vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in der Samtgemeinde Tostedt. Kinder aus anderen Kommunen werden nur dann betreut, wenn freie Plätze nicht durch Kinder aus der Samtgemeinde besetzt werden können. Die Aufnahme der gemeindefremden Kinder erfolgt jeweils widerruflich bis zum Ende des Kindergartenjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn sonst Kinder aus der Samtgemeinde Tostedt nicht aufgenommen werden können.
- (2) In den Krippengruppen werden Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres betreut. Aus der Tatsache heraus einen Krippenplatz inne zu haben, ergibt sich keine automatische Platzgaranzieusage für einen weiterführenden Kindergartenplatz. Das gleiche gilt für einen gebuchten Kindergartenplatz und einen weiterführenden Grundschulkindernachmittagsbetreuungsplatz. Für einen Wechsel der Betreuungsart ist eine erneute Anmeldung erforderlich.
Über Ausnahmen entscheidet der Samtgemeindebürgermeister.

§ 2 Aufnahme, Anmeldung, Abmeldung, Ummeldung

- (1) Ein Kindertagesstättenjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli. Die Aufnahme erfolgt jeweils für längstens ein Jahr. Verlängerungen sind möglich und erfolgen stillschweigend, soweit nicht vorher eine Kündigung ausgesprochen wird oder andere Gründe zur Beendigung der Aufnahmezeit vorliegen (siehe hierzu § 1 Abs. 2).
Über die Aufnahme entscheidet der Samtgemeindebürgermeister; Kündigungen werden durch ihn ausgesprochen.
- (2) Anmeldungen werden frühestens ab Geburt des Kindes entgegengenommen und sind spätestens drei Monate vor Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes mit allen notwendigen Unterlagen einzureichen.
Ausnahmen sind in besonderen Härtefällen möglich.
- (3) Abmeldungen werden mit einer sechs-Wochen-Frist mit Ablauf des 15. und des Letzten eines jeden Monats berücksichtigt. Sie müssen der Kindertagesstättenleitung schriftlich mitgeteilt werden. Bei Schulpflicht des Kindes endet der Vertrag zum Ende des Kindergartenjahres automatisch. Nach Abschluss der Schultauglichkeitsprüfungen meldet die Kindertagesstättenleitung die ermittelten Zurückstellungen.
- (4) An-, Um- und Abmeldungen nimmt die Kindertagesstättenleitung entgegen.

- (5) Änderungen der Betreuungszeiten sind mit einer Frist von vier Wochen schriftlich anzuzeigen. In einem Betreuungsjahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) kann die Betreuungszeit maximal zweimal verändert werden, letztmalig zum 31.03. eines Jahres (sporadisch gebuchte Sonderöffnungszeiten ausgenommen). Die veränderte Betreuungszeit beginnt regelmäßig zum Monatsbeginn. Die im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeiten gelten mindestens für die ersten zwei Betreuungsmonate. Besondere Umstände, die eine weitere Veränderung der Betreuungszeit erfordern, müssen durch entsprechende Nachweise belegt werden.
- (6) Über Ausnahmen hinsichtlich der Absätze 1 bis 5 entscheidet der Samtgemeindebürgermeister.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt sind außer sonnabends, sonntags und an den gesetzlichen Feiertagen täglich geöffnet. Die jeweiligen Betriebszeiten ergeben sich ggfs. aus der Hausordnung der jeweiligen Kindertagesstätte.
- (2) Während der Sommerferien werden die Kindertagesstätten ganz oder teilweise bis zu drei Wochen und einen Werktag geschlossen. Dieses gilt ebenfalls für die Weihnachtsferien, Fortbildungs- und andere Veranstaltungen. Die Schließung der Kindertagesstätte muss den Erziehungsberechtigten mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der vereinbarten Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der vereinbarten Betreuungszeit bei der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder in der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholungsberechtigte Personen. Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagesstättenleitung und der Zustimmung der Kindertagesstättenleitungskraft. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Das Angebot der Betreuungszeiten ist in den Kindergärten der Samtgemeinde Tostedt unterschiedlich geregelt. Jede Kindertagesstätte bietet für sich Betreuungszeiten an. Ein Anspruch auf eine abweichende Betreuungszeit besteht nicht.
- (2) Die von den Kindertagesstätten angebotenen Betreuungszeiten beginnen und enden nur zu vollen oder zu halben Stunden.

- (3) Die Erziehungsberechtigten wählen die Betreuungszeit für ihr Kind aus dem Angebot der jeweiligen Kindertagesstätte.
Innerhalb der Gruppenbetreuungszeiten der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt können nur ganze Betreuungsstunden gewählt werden. Innerhalb der Sonderöffnungszeiten (Sammelgruppen) der Kindergärten können auch halbstündliche Betreuungsstunden in Anspruch genommen und abgerechnet werden.

§ 5

Gebührengegenstand

- (1) Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
- (2) Kinder, die mehr als 6,5 Stunden/Tag betreut werden, erhalten in der Einrichtung ein kostenpflichtiges Mittagessen. Hierfür sowie für Getränke, etc. ist eine monatliche Verpflegungspauschale an den Träger der Einrichtung zu entrichten. Der jeweilige Träger legt die Höhe der Pauschale fest. Jedoch darf die Verpflegungspauschale nicht höher sein, als die tatsächlich entstandenen Kosten. Über Ausnahmen entscheidet der Samtgemeindebürgermeister.
- (3) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Anmeldung und endet mit der Abmeldung des Kindertagesstättenplatzes. Eine Erstattung des Essensgeldes wegen Nichteinnahme von Mahlzeiten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.

§ 6

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige und Anmeldeberechtigte sind diejenigen Sorgeberechtigten des Kindes, die mit dem Kind in einem Haushalt leben. Sorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung sind neben den Eltern auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt. Durch ein Jugendamt oder Gericht kann ebenfalls eine sorgeberechtigte Person festgelegt werden. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der die Anmeldung unterzeichnet hat.

§ 7

Gebühren

- (1) Die Samtgemeinde Tostedt erhebt für die Benutzung der Kindertagesstätten Benutzungsgebühren entsprechend § 20 des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes (Nds. KiTaG) und nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG). Berücksichtigt werden die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten und die Anzahl der Kinder, die im Haushalt leben. Als Kinder gelten auch Personen unter 27 Jahren, die im Haushalt der Familie leben, sich noch in der Ausbildung befinden und über kein eigenes Einkommen verfügen.
- (2) Erhöht sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder im Laufe des Kindergartenjahres, so wird die erhöhte Kinderzahl nach Anzeige der Gebührenpflichtigen zugrunde gelegt. Die Berücksichtigung erfolgt höchstens für drei Monate rückwirkend ab Anzeige, frühestens jedoch ab Eintritt des die Änderung auslösenden Ereignisses. Dabei wird jeweils die volle Monatsgebühr ermäßigt.

- (3) Das Betreuungsjahr dauert vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres. Die Gebühr ist auch während der Schließzeit, bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung zu zahlen.
- (4) Die Höhe der monatlichen Gebühren errechnet sich nach der Höhe des von den Eltern erzielten bereinigten Familieneinkommens, einschließlich des Entgelts geringfügiger Beschäftigung. Eine Einkommensgemeinschaft bildet das in der Kindertagesstätte betreute Kind mit den im Haushalt lebenden Personen (u.a. ferner auch Eltern, auch wenn sie nicht verheiratet sind bzw. eheähnliche Gemeinschaften).

a) Grundlage für die Berechnung ist die jährliche Summe der positiven Bruttoeinkünfte aus den sieben Einkunftsarten im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Außerdem sind auch sämtliche steuerfreien Entgeltersatzleistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten, Unterhaltsleistungen, Elterngeld u.a. in die Einkommensberechnung mit einzubeziehen. Ausgenommen hiervon ist das Kindergeld. Eheähnliche Gemeinschaften werden bei der Einkommensberechnung gleichgestellt.

- b) Von dem ermittelten jährlichen Gesamteinkommen sind abzuziehen:
- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | bei steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkünften | 34 %, |
| 2. | bei Beamtenbezügen | 24 %, |
| 3. | 2.400 Euro pro kindergeldberechtigtem Kind | |
| 4. | sowie ggfs. Kindesunterhaltszahlungen. | |

Der zwölfte Teil der Summe des verbleibenden jährlichen Gesamteinkommens ergibt das maßgebliche monatliche bereinigte Familieneinkommen. Auf dieser Grundlage wird die Benutzungsgebühr festgesetzt.

- c) Bei unterschiedlichen Einkunftsarten innerhalb einer Einkommensgemeinschaft werden die Einkommen der Eltern getrennt betrachtet und entsprechend bereinigt. Erst danach wird von der Summe beider Einkommen die Pauschale pro Kind abgezogen.
- (5) Pro Betreuungsstunde beträgt die Gebühr grundsätzlich 1,44 % des bereinigten Familieneinkommens. Es sind jedoch folgende Mindest- und Höchstgebühren festgesetzt:
- | | |
|----------------|--|
| Mindestgebühr: | 32 Euro pro täglicher Betreuungsstunde |
| Höchstgebühr: | 70 Euro pro täglicher Betreuungsstunde |
- Die sich ergebende Monatsgebühr wird auf volle Euro ab- bzw. aufgerundet.

- a) Es können innerhalb der Sonderöffnungszeiten ganze oder halbe Stunden dazu gebucht werden, wobei eine halbe Stunde 2,50 Euro und eine ganze Stunde 5,00 Euro kosten. Auch das Mittagessen kann sporadisch gebucht werden. Hierfür fallen 4,00 Euro je Mittagessen an.
- b) Die Sonderöffnungszeiten sind in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde unterschiedlich. Jede Kindertagesstätte bietet für sich Sonderöffnungszeiten an. Die Eltern sollen den Bedarf für Sonderöffnungszeiten und Mittagessen spätestens einen Tag vorher dem Kindertagesstättenpersonal mitteilen. Die Zahlungspflicht entsteht bei Anmeldung des jeweiligen Angebots und wird sofort und in bar der Kindertagesstätte bezahlt.
- (6) Die Betreuung von Kindern ist ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung beitragsfrei gestellt, sofern eine Betreuung von acht Stunden am Tag nicht überschritten wird. Für die Betreuung eines Kindes über einer täglichen Zeit von acht Stunden hinaus sind die Gebühren gemäß dieser Satzung zu entrichten. Von der Gebührenfreiheit ausgenommen sind außerdem Verpflegungskosten oder weitere Sonderkosten (wie z. B. Kosten für Ausflüge, Veranstaltungen, Bastelmaterial-, Büchergeld, etc.).

- (7) Es wird eine Geschwisterermäßigung gewährt. Werden mehrere Kinder unter 3 Jahren (vor Vollendung des dritten Lebensjahres) die in einem Haushalt leben in Kindertageseinrichtungen betreut, so ist für das älteste dieser Kinder die volle Gebühr zu entrichten, für die anderen dieser Kinder ermäßigt sich die Gebühr jeweils um 50 %. Diese Regelung gilt nicht, wenn eine vollständige Kostenübernahme im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe erfolgt.
- (8) Bei Pflege- und Heimkindern wird die Mindestgebühr von 32 Euro je täglich gebuchter Betreuungsstunde festgesetzt.
- (9) Für die nach Sozialgesetzbuch II und VII anerkannten Integrationskindergartenkinder, deren Sachkostenpauschale von zuständiger Stelle gewährt wird, sind ebenfalls keine Kindergartengebühren zu zahlen. Die Gebühren sind mit der Pauschale abgegolten.

§ 8 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebührenfestsetzung wird nach einer Erklärung der Gebührenpflichtigen vorgenommen.
- (2) Werden Einkommensnachweise nicht vorgelegt, sind die Gebühren nach dem Höchstarif (70 Euro pro täglicher Betreuungsstunde) zu zahlen.
- (3) Maßgebend für die Gebührenberechnung ist das Kalenderjahr vor Beginn des Kindertagesstättenbesuches. Wer keine Steuererklärung abgeben kann, hat seine Einkünfte durch drei aktuelle Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers oder eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung vom Vorjahr zu belegen.
Bei Vorlage älterer Einkommensteuerbescheide wird zunächst ein vorläufiger Gebührenbescheid erteilt, die endgültige Festsetzung der zu zahlenden Benutzungsgebühren erfolgt nach Vorlage des Bescheides des letzten Kalenderjahres. Sonstige Einkünfte sind ebenfalls durch entsprechenden Nachweis zu belegen.
- (4) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Samtgemeinde ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensprüfung vorzunehmen und die Gebühr rückwirkend zum Beginn des Kindergartenjahres neu festzusetzen, wenn die Überprüfung zu einer anderen Gebühr führt. Eine Überprüfung entfällt bei Wahl der Höchstgebühr von 70 Euro pro Betreuungsstunde.

§ 9 Auskunfts- und Meldepflichten

Sofern die Gebührenpflichtigen ihren Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht fristgerecht nachkommen, wird die Gebühr gemäß der Regelungen des § 8 dieser Satzung festgesetzt. Die Gebühren werden zum 01. des Monats neu festgelegt, in dem der Gebührenpflichtige seiner Auskunfts- und Mitwirkungspflicht nachkommt.

§ 10 Härteregelung

- (1) In begründeten Einzelfällen kann auf formlosen Antrag eine Neuberechnung der Gebühr erfolgen, wenn eine erhebliche Abweichung zum Vorjahr nachgewiesen werden kann. Erheblich weicht ein Einkommen immer dann ab, wenn es zum Negativen oder Positiven der Gebührenpflichtigen eine Veränderung um mindestens 3 % jährlich ausmacht.

- (2) Anträge, die bis einschließlich zum 15. eines Monats eingehen, werden rückwirkend zum 1. des Monats berücksichtigt. Anträge, die nach dem 15. eines Monats eingehen, werden zum 1. des folgenden Monats berücksichtigt.
- (3) Der Samtgemeindebürgermeister kann für besondere Härtefälle, die die §§ 1, 2, 5, 7 und 11 betreffen, Ausnahmeregelungen treffen. Über die im Einzelfall getroffenen Ausnahmeregelungen sind die zuständigen politischen Gremien durch den Samtgemeindebürgermeister zu informieren.

§ 11

Ausschluss vom Besuch

- (1) Die Samtgemeinde ist nach vorheriger Anhörung der Erziehungsberechtigten berechtigt, Kinder vom Besuch auszuschließen,
- a) die erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,
 - b) die wegen körperlicher und psychischer Störungen erhöhter Pflege bedürfen,
 - c) die mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden,
 - d) für die ein angemahnter Gebührenrückstand von mehr als einem Monatsbetrag besteht und nachdem auf die Möglichkeit der Kostenübernahme durch den Landkreis Harburg sowie die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Schuldnerberatungsstellen hingewiesen wurde,
 - e) deren Erziehungsberechtigten keine Bereitschaft zur kooperativen, auf das Wohl des Kindes ausgerichteten, pädagogischen Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte zeigen,
 - f) bei Zuwiderhandlungen gegen die Informationspflicht gemäß Absatz 4 der Hausordnung für die Kindertagesstätte.

Die Ausschlussgründe zu a) und b) gelten nur, soweit für das betroffene Kind in der Kindertagesstätte keine Integrationsbetreuung erfolgt.

- (2) Der Samtgemeindebürgermeister ist berechtigt, Kinder vorläufig vom Besuch auszuschließen, die mit einer ansteckenden Krankheit oder Ungeziefer behaftet sind oder diese übertragen können. Näheres regelt die Hausordnung. Für diese Ausschlusszeiten sind die Gebühren weiterzuzahlen.

§ 12

Entstehung der Schuld

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Unterzeichnung des verbindlichen Betreuungsvertrages in Verbindung mit dem Aufnahmedatum des Kindes und der damit verbundenen Belegung eines Kindertagesstättenplatzes. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem das Kind aus der Einrichtung ordnungsgemäß ausscheidet. Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat, an dessen ersten Werktag die Gebührenschild entsteht. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.



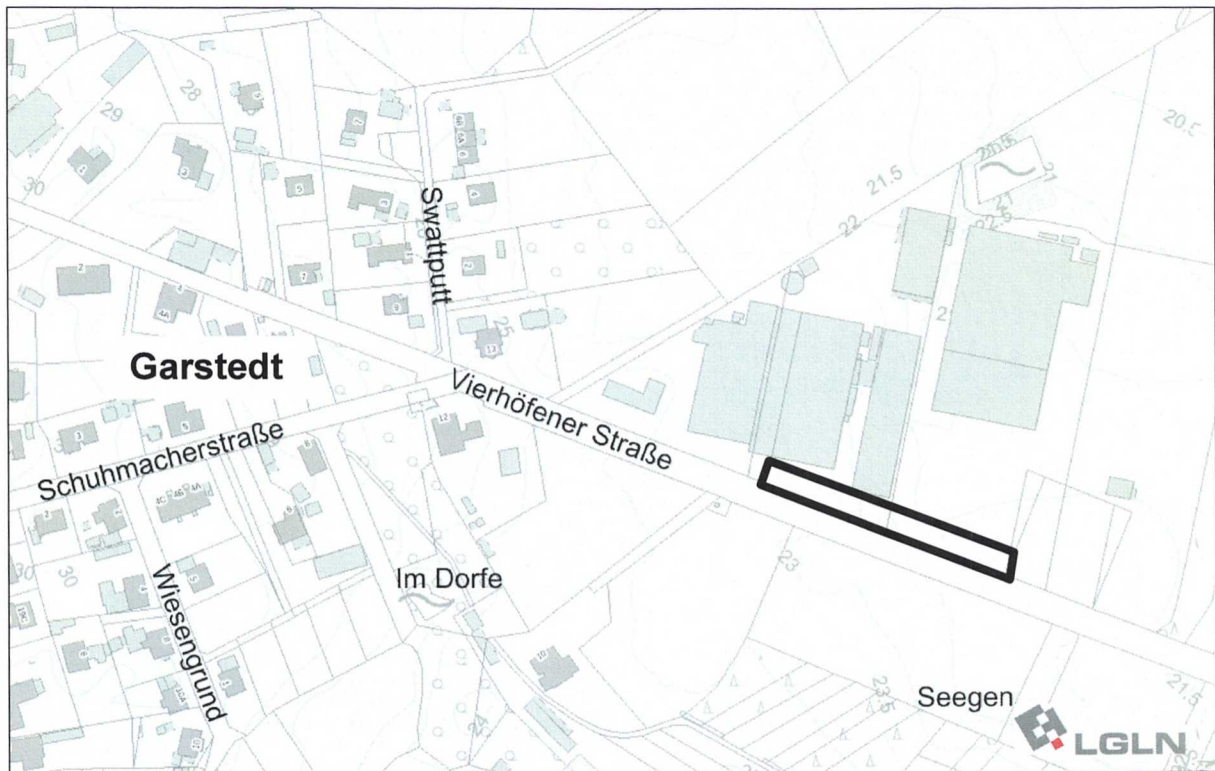
BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet Hambruch“ mit örtlicher Bauvorschrift, 2. Änderung

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Garstedt hat in seiner Sitzung am 22.03.2023 den Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet Hambruch“ mit örtlicher Bauvorschrift, 2. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze durchgezogene Linie kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan und seine Begründung können von allen Interessierten in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Garstedt, Hauptstr. 21, 21441 Garstedt während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

- Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in
- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 - § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Garstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Harburg tritt der Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet Hambruch“ mit örtlicher Bauvorschrift, 2. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Garstedt, den 10.05.2023


Christa Beyer

